

Änderungen und Ergänzungen zum AVV, Anlage 9 „Vorschlag-Nr. 8“

Änderungen zum Anhang 1: Code 6.1.2 Revisionsanschrift

<p>1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)</p> <p>Die Anlagen 9 zum AVV regelt und beschreibt im Anhang 1 den verbindlich einzuhaltenden technischen Zustand der gegenseitig zu übergebenden Güterwagen, zwischen zwei oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), wie er durch eine technische Übergangsuntersuchung gewährleistet sein muss.</p>	<p>2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist</p> <p>Einzuhaltende Vorgaben hinsichtlich der Betriebssicherheit und Verkehrstauglichkeit im AVV und den verbindlich geltenden UIC- MB und Richtlinien.</p>
<p>3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann</p> <p>Die Umsetzung ist Aufgabe aller am AVV Beteiligten.</p>	<p>4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist</p> <p>Die Einhaltung ist Grundlage für die Weiterführung von bi- und multilateralen Vereinbarungen und anzustrebender Neuabschlüsse.</p>
<p>5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt</p> <p>Die Änderungen haben das Ziel den Anforderungen der TSI Vorgaben, Auflagen staatlicher Behörden, ECM und der Einhaltung des AVV qualitativ gerecht zu werden.</p>	<p>6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)</p> <p>Betriebliche Effekte: Deutliche Verringerung der Aufenthaltszeiten bei Grenzübergaben. Beschleunigung der Verkehre</p> <p>Kosten: Verringerung durch Vermeidung von Transportunterbrechungen, unnötiger Bussgeldzahlungen</p> <p>Verwaltungsaufwand: Minimierung von Kontroll- und Bearbeitungstätigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr.</p> <p>Interoperabilität: Wird bereits am Anfang des Transportes durch das absendete EVU gewährleistet.</p> <p>Sicherheit: Die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes ist bereits bei Transportbeginn sichergestellt.</p>
<p>7.-Textvorschlag</p> <p>Änderung im Anhang 1 der Anlage 9: Anpassung des Codes 6.1.2 zum besseren Verständnis und zur besseren Übereinstimmung mit Anhang 8 Anlage 9 AVV.</p>	

April 2014

Wir beantragen die Änderung der Codes 6.1.2.1, 6.1.2.2 und 6.1.2.3 sowie die Einführung eines Schadcodes 6.1.2.4 in Anhang 1 der Anlage 9 gemäß nachstehender Tabelle:

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahmen	Fehlerklasse
Revision (Instandhaltungs raster)	6.1.2			
	6.1.2.1	Revisionsanschrift fehlt, unvollständig, unleserlich ⁴⁾	Aussetzen	34
		Instandhaltungsraster/Revisionsanschriften (Revisionsfrist ggf. um drei Monate verlängert, wenn "+3M" angeschrieben)		
	6.1.2.2	Revisionsfrist läuft in 15 Tagen oder weniger ab	K	3
	6.1.2.3	Revisionsfrist ≤ 6 Monaten abgelaufen	Vorgehen gem. Punkt 1 Anhang 8	4
	6.1.2.4	Revisionsfrist > 6 Monaten abgelaufen	Vorgehen gem. Punkt 1 Anhang 8	4
	6.1.2.2	Revision, ggf. um 3 Monate verlängert, wenn „+ 3 M“ angeschrieben		
		— ab 15 Tage vor Ablauf	K	3
	6.1.2.3	Revision, ggf. um 3 Monate verlängert, wenn „+ 3 M“ angeschrieben — Abgelaufen	Nach Anhang 8, Punkt 1 verfahren	4

⁴⁾ Wenn dieser Mangel nur auf einer Seite zutrifft, Muster K.

Farb-Code für die Änderungsanträge:

SCHWARZ: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

ROT: Text neu

Blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht